



Revision

der Verordnung vom 2. Juli 1975 über die Ursprungs-
regeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer

Aufgrund des Antrages des EVD vom 25. November 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Die Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an
 Entwicklungsländer wird gutgeheissen und tritt am 1. Januar 1988
 in Kraft.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

ohne / mit Beilage

Nr.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
		EDA		
		EDI		
X		EJPD	4	-
		EMD		
X		EFD	7	-
X		EVD	6	-
		EVED		
		BK	4	-
X		EFK	2	-
X		Fin.Del.	2	-





2200.2

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, 25. November 1987

An den Bundesrat

Revision der Verordnung vom 2. Juli 1975 über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer

1 Ausgangslage

Mit der Ablösung des Brüsseler Nomenklaturabkommens (AS 1960 293) durch das Internationale Uebereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) werden die Vertragsstaaten und damit die Schweiz einen neuen Zollltarif einführen. Die Schweiz hat damit neben der Anpassung der internationalen Vereinbarungen, zu deren Genehmigung der Bundesrat ermächtigt wurde (AS 1987 802), auch die Verordnung vom 2. Juli 1975 über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer (SR 946.39), an das HS anzupassen. Da diese Regeln zwischen der EG und den EFTA-Ländern bereits heute weitgehend vereinheitlicht sind, galt es, diese Transponierungsarbeiten in Konsultationen mit den Präferenzgeberländern des europäischen Freihandelsraums sowie in der OECD aufeinander abzustimmen.

Bei dieser Gelegenheit will die Schweiz einzelne Anwendungsbestimmungen der geltenden Verordnung möglichst jenen der EG und den übrigen EFTA-Länder angleichen. Zum einen soll dies zur Sicherstellung des guten Funktionierens der zwischen der EG und den EFTA-Ländern im Jahre 1980 vereinbarten Direktversandregeln (Re-expedition von Waren aus Entwicklungsländern nach der EG oder EFTA-Ländern) beitragen. Zum andern soll damit zum Vorteil der Entwicklungsländer eine weitgehendere Identität der Anwendungsbestimmungen der Geberländer für Lieferungen in den europäischen Wirtschaftsraum verwirklicht werden.

2 Inhalt der Aenderung *La Suisse bénéficie d'importations*

Zweck des vorliegenden Antrages ist es, die Artikel 4 und 5 der geltenden Verordnung sowie die Anhänge I - V sowie VII inhaltlich und textlich dem HS anzupassen. Während nur die Neuformulierung der Ursprungsregeln im Anhang II über die Be- und Verarbeitungsvorgänge sowie die Uebergangsregelungen im Vordergrund stehen und erwähnenswert sind, kommt den übrigen Aenderungen rein technischer Charakter zu.

In der zu revidierenden Verordnung sollen im selben Zuge einige wenige materielle, vorwiegend anwendungstechnische Regeln eingeführt und gewisse Aenderungen bestehender Bestimmungen vorgenommen werden. So sollen z.B. die am wenigsten entwickelten Länder neu die Möglichkeit erhalten, Abweichungen von den Ursprungsregeln zu beantragen. Sodann werden die Kumulierungsvorschriften zugunsten der regionalen wirtschaftlichen Staatengruppen vereinfacht. Neu wird ferner das Erfordernis aufgenommen, wonach die begünstigten Länder der Schweiz die Namen, Adressen und Stempel der zuständigen Regierungsbehörden mitzuteilen haben. Auch wird die Angabe der Adresse des Importeurs im Feld 2 des Ursprungszeugnisses Form A freigestellt. Ferner wird das in der Praxis bestehende, aber in der Verordnung bisher nicht stipulierte Erfordernis der handschriftlichen Unterschrift des zuständigen ausländischen Zollbeamten im Feld 11 des Formulars A eingeführt. Ebenso ist es angebracht, die Wertlimiten für Postsendungen und für Waren im persönlichen Reisegepäck an jene im europäischen Freihandelsraum geltenden Beträge anzupassen.

Für eine reibungslose und benutzerfreundliche Anwendung der Verordnung, die seit 1975 mehrmals geändert wurde, ist es schliesslich wünschenswert, sämtliche Anwendungsbestimmungen in leicht modifizierter Reihenfolge in die Verordnung einzubauen und in einem Text zusammenzufassen. Da die Verordnungstexte im EG/EFTA-Raum wegen der gemeinsamen Transitregeln weitestgehendst identisch sind und ihnen zugleich der Charakter von Dienstvorschriften zukommt, enthält diese Verordnung im normativen Teil häufig sehr technische Bestimmungen.

21 Durch das Harmonisierte System bedingte Anpassungen

211 Transposition der Ursprungsregeln

Bei der Transposition der Ursprungsregeln an das HS bestand zwischen den Präferenzgeberländern (EG, EFTA-Länder und Japan) Einvernehmen, dass der Grundsatz der wesentlichen Be- oder Verarbeitung durch die Regel des Wechsels der Tarifnummer bis zur vierten Stelle erhalten bleiben sollte. Im Sinne einer wesentlichen Vereinfachung wurden aber die gegenwärtigen Listen A und B (Anhänge II und III) zu einer einzigen und einheitlichen Ausnahmeliste (neuer Anhang II) zusammengefasst. Schliesslich wurde - wie im europäischen Freihandelsraum - darauf geachtet, dass die Auswirkungen dieser Anpassungen neutral sind und sowohl für die Entwicklungs- wie die Geberländer der Besitzstand gewahrt bleibt. Transpositionstechnisch war dies aber nicht immer bis in alle Einzelheiten realisierbar, hätte dies doch vielfach zu komplizierten, technisch sinnlosen und in der Praxis nicht anwendbaren Regeln geführt. Daher wurden punktuell minimale Vereinfachungen verwirklicht.

Obzwar die transponierten Ursprungsregeln der EG und der EFTA-Länder - wie erwähnt - weitgehendst identisch sind und damit für die Entwicklungsländer, nicht zuletzt bei Transitendungen über die EG und die EFTA-Länder, einfacher anwendbar sind, bestehen nach wie vor gewisse national bedingte Unterschiede und Ausnahmen. Während Oesterreich und Norwegen die EG-Ausnahmeliste der Tarifkapitel 1-24 übernehmen werden und damit auch Ursprungsregeln für solche Waren aufnehmen, wofür keine Präferenzen gewährt werden, beschränken sich Finnland, Schweden und die Schweiz auf eine Transponierung des je bestehenden Ist-Zustandes. In den Tarifkapiteln 25-97 werden sich Finnland und Norwegen vollständig auf die EG-Ausnahmeliste abstützen, während Oesterreich, Schweden und die Schweiz für eine sehr beschränkte Anzahl von Produkten der Zolltarifnummern ihre zugunsten der Entwicklungsländer geltenden liberaleren Ursprungsregeln weiterhin aufrechterhalten werden.

212 Uebergangsbestimmungen

Da am 1.1.1988 noch nicht alle Entwicklungsländer Vertragsparteien des HS sein werden, gilt es, ihnen während einer zweijährigen Uebergangszeit die Möglichkeit zu eröffnen, den Ursprungsnachweis für ihre Produkte nach den geltenden Ursprungsregeln und Listen A und B zu erbringen. Um diesen Ländern ferner die Umstellung von der Brüsseler Nomenklatur auf das HS zu erleichtern, sind auch die Angaben "W" und "P" sowie die Tarifnummern in Kolonne 8 bzw. 7 der Ursprungsnachweise Form A bzw. APR während zwei Jahren freiwillig.

Das HS erfordert aus rechtlichen und technischen Gründen eine Aenderung der Rückseite der Ursprungsnachweise Form A bzw. APR (neue Anhänge III und IV). Dazu gehört einmal die Ergänzung der Liste jener Länder, die, wie Portugal und Spanien, seit der letzten Aenderung der Formularrückseiten im Jahre 1982, der EG beigetreten sind. Hinzu kommt sodann die Notwendigkeit, in Ziffer 3 der Formularrückseiten, die Hinweise "Nomenklatur des Zollrates" durch das HS und eine HS-Zolltarifnummer zu ersetzen.

Im Sinne eines flexiblen Uebergangs von den alten zu den auf Formularrückseiten leicht revidierten Ursprungsnachweisen werden die Zollverwaltungen alte Formulare bis zur Erschöpfung der Vorräte weiterhin akzeptieren.

22 Materielle Aenderungen

221 Abweichung für am wenigsten fortgeschrittene Entwicklungsländer

Die anlässlich der Ministerkonferenz des GATT im November 1982 angenommenen Entschliessungen und der UNCTAD VI vom Juni 1983 empfehlen eine Sonderbehandlung zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer, wobei im Bereich der Ursprungsregeln elastischere Bestimmungen angewandt werden sollten. Daher sollte ein Verfahren für Abweichungen von den Ursprungsregeln zugunsten der genannten Ländern eingeleitet werden. Einzelne Präferenzgeberländer, darunter die EG, haben solche Verfahren bereits eingeführt. Auch für die Schweiz ist ein

solches Verfahren verantwortbar. Auf begründeten Antrag der ärmsten Länder und nach dessen Prüfung sowie gestützt auf einen Antrag an den Bundesrat soll es möglich werden, von den Bestimmungen der Verordnung abzuweichen, wenn die Entwicklung bestehender Industrien oder die Ansiedlung neuer Industrien diese Abweichung rechtfertigen. Bei der Prüfung allfälliger Anträge werden auch die allfälligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die Schweiz zu berücksichtigen sein.

Obzwar die Verordnung über die Zollpräferenzen autonomer Natur ist und auch heute jederzeit Änderungen zugunsten der ärmsten Länder möglich wären, ist es vorteilhafter, ein solches Verfahren bereits in die zu revidierende Verordnung in aufzunehmen. Dies soll erfolgen, um schweizerischerseits zu dokumentieren, dass diese Möglichkeit tatsächlich besteht und die wirtschaftliche Entwicklung der ärmsten Länder ein besonderes förderungswürdiges Anliegen darstellt.

222 Vereinfachung der Kumulierungsvorschriften

Zur Gewährleistung der zwischen der EG und den EFTA-Ländern 1981 vereinbarten Transitregeln sowie zwecks Verwirklichung möglichst uniformer Anwendungsvorschriften im europäischen Wirtschaftsraum gilt es, die geltenden Bestimmungen der Art. 28-36 über die regionale Kumulierung für die eine regionale wirtschaftliche Staatengruppe (Regionalzusammenschluss) bildenden Länder jenen der EG und den übrigen EFTA-Ländern anzupassen und zu vereinfachen.

Im Vordergrund der Änderungen stehen die materiel unverständlichen und schwer anwendbaren Vorschriften über die Ursprungskumulation. Im Unterschied zu den geltenden restriktiven Regeln¹⁾ werden inskünftig Waren mit Ursprung in

1) Toleranz von 5% für drittländisches Material; prozentuale Beschränkung für drittländisches Material in Fällen der Listen A und B. (Uebrigens werden diese Regeln auch noch im EG/EFTA-Raum angewendet. Es besteht aber die Absicht, diese liberaleren Kumulationsregeln demnächst auch im EG/EFTA-Warenverkehr einzuführen).

jedem anderen Land des Regionalzusammenschlusses, die bei der Herstellung verwendet worden sind, so behandelt, als hätten Sie ihren Ursprung in dem Land in dem die genannte Herstellung stattfand. Diese administrativ vereinfachten Bestimmungen ermöglichen auch einfache Regeln mit Bezug auf die Bestimmung des Ursprungslandes einer Ware innerhalb des Regionalzusammenschlusses, weshalb im Ursprungsnachweis auf die Angabe "Cumulation" nach dem geltenden Art. 32 verzichtet werden kann.

Da zur Zeit lediglich die ASEAN-Länder von diesen Sondervorschriften profitieren, davon aber selten Gebrauch machen, dürften diese vereinfachten Regeln keine spürbaren Auswirkungen bei Einfuhren in die Schweiz haben. Nach wie vor bieten die Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungen genügende Möglichkeiten, den tatsächlichen Warenursprung nachträglich zu überprüfen.

223 Erleichterung bei der Direktversandregel

Eine Aenderung der direkten Versandbedingungen drängt sich aus praktischer Sicht auf. So sollte auf das Erfordernis verzichtet werden, Waren könnten im Durchfuhr- oder Einlagerungsland nicht in den Handel gelangen. Da solche Waren ohnehin unter ständiger Zollüberwachung bleiben, steht einem Eigentümerwechsel der Waren im Durchfuhrland nichts entgegen.

224 Anpassung der Wertlimiten

Zur Vereinfachung der Zollabfertigung in der Schweiz von Kleinsendungen oder von Waren im Post- und Reisendenverkehr ist es wünschenswert, unabhängig vom Ursprungsland der betreffenden Ware, identische Wertlimiten anzuwenden. Dabei sollen diese den Werten angepasst werden, wie sie im Freihandelsabkommen Schweiz/EWG gelten. So sollen die Wertlimiten für Ursprungserzeugnisse, die per Post und mit Formular APR in die Schweiz gelangen, von Fr. 6'900.- auf 7'500.- erhöht werden. Einfuhren in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen für die die Zollpräferenz ohne Ursprungszeugnis gewährt wird, wird die Wertgrenze von Fr. 500.--

beibehalten. Für Waren im persönlichen Reisegepäck wird der Wert von Fr. 1'400.- auf Fr. 1'500.- erhöht.

3 Finanzielle Auswirkungen

Diese Revision hat keine Auswirkungen auf die Finanzeinnahmen des Bundes.

4 Ergebnis der Aemterkonsultation

Der Entwurf der vorliegenden Verordnungsrevision wurde der BK, dem BJ, der EZV sowie der Zollexpertenkommission zur Stellungnahme unterbreitet. Ihre Anträge wurden berücksichtigt.

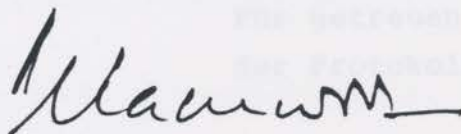
5 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung soll auf den 1. Januar 1988 in Kraft treten.

6 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Jean-Pascal Delamuraz

Zur Veröffentlichung: in der Amtlichen Sammlung

Beilagen: - Entwurf des Beschlussesdispositives
- Entwurf der Verordnungsänderung

Zum Mitbericht an: - BK
- EJPF (BJ)
- EFD (EZV)

Protokollauszug an: - BK (3)
- EJPD (4)
- EFD (4)
- EVD (6)

Revision

**der Verordnung vom 2. Juli 1975 über die Ursprungs-
regeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer**

Aufgrund des Antrages des EVD vom 25. November 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Die Revision der Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer wird gutgeheissen und tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung